Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/18 15Os130/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1990

Norm

StGB §74 Z7

Rechtssatz

Schriftstücke, die zur Erfüllung der ihnen letztlich zugedachten Funktion noch der Ergänzung bedürfen, können durchaus auch schon vorher einen (im Verhältnis dazu gleichwohl reduzierten) eigenständigen und rechtserheblichen Gedankeninhalt zum Ausdruck bringen, sodaß ihnen diesfalls bei Erkennbarkeit ihres Ausstellers - anders als unausgefüllten Drucksorten, unbeglaubigter Ablichtungen und einfachen Abschriften - sehr wohl Urkunden-Charakter zukommt (zB "Blanko-Schecks", möglicherweise auch "Blanko-Flugtickets").

Entscheidungstexte

- 15 Os 130/90
  Entscheidungstext OGH 18.12.1990 15 Os 130/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0093015

Dokumentnummer

JJR_19901218_OGH0002_0150OS00130_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at